

Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und der Satzung des Marktes Zell a. Main über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums erläßt der Markt Zell a. Main gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 13.04.1999 folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

- 1) Für die erlaubnispflichtige Benutzung gemeindlichen Grundeigentums sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Höhe der Benutzungsgebühren bemißt sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid vom Markt Zell a. Main festgesetzt. Die Mindestgebühr beträgt in jedem Falle 5,-- EURO.
- 2) Soweit Rahmensätze festgelegt oder für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach Art und Maß der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dem Grad der Benutzung gemeindlichen Grundeigentums sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers.
- 3) In besonderen Fällen kann ein Zuschlag bis 250 % bzw. ein Abschlag bis zu 50 % vorgenommen werden (§ 5 bleibt hiervon unberührt).

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Erlaubnisnehmer. Daneben haftet derjenige, der das gemeindliche Grundeigentum tatsächlich benutzt. Beide haften als Gesamtschuldner.
- 2) Wird gemeindliches Grundeigentum ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt, so schuldet der tatsächliche Benutzer bzw. derjenige, auf dessen Veranlassung gemeindliches Grundeigentum benutzt wird, die Benutzungsgebühren.

§ 3

Berechnungsmaßstäbe

- 1) Bei der Berechnung der Gebühren auf Flächengrundlagen (qm) wird diejenige Fläche zugrunde gelegt, die durch Anlagen in oder auf gemeindlichem Grundeigentum dem Gemeingebrauch entzogen ist. Bei Anlagen über gemeindlichem Grundeigentum ist die Projektion der in den gemeindlichen Luftraum hineinreichenden Flächen maßgebend.
- 2) Für die Berechnung der Flächen gilt folgendes:
 - a) Die Berechnung erfolgt nach den äußersten Begrenzungslinien. Die Grundrißfläche eines Kellerlichtschachtes u. ä. wird nach der äußeren Kante des Schachtmauerwerkes berechnet.
 - b) Die Ausladungstiefe von Gegenständen an Gebäuden oder an Einfriedungen ist die Entfernung der äußersten Teile der Anlage von der Grundstücksgrenze. Gewöhnliche Gebäudeausladungen, wie Sockel, Mauervorsprünge, Risalite, Lisenen, die einen Vorsprung von 15 cm nicht überschreiten, werden in die Ausladungstiefe ab Grundstücksgrenze gerechnet.
 - c) Wird gemeindliches Grundeigentum durch mehrere Anlagen, Einrichtungen und dergleichen benutzt, so ist jede Benutzung gebührenpflichtig. Ausgenommen von dieser Regelung sind fest mit dem Mauerwerk verbundene,

übereinander liegende Bauteile eines Hochbaues über Geländehöhe. In diesem Falle wird der Berechnung diejenige Fläche zugrunde gelegt, die sich durch die Projektion der übereinander liegenden Bauteile auf dem öffentlichen Grund ergibt.

- d) Bruchteile von qm werden bei der Berechnung auf volle qm aufgerundet.
- 3) Abweichend von Abs. 1 und 2 c, Satz 2 und 3 wird bei Vorstehschildern, Leuchtvorstehschildern, vorstehenden Leuchtröhrenanlagen, beleuchteten Vorstehschildern, Ampeln, Hochmastschildern u. ä. für die Berechnung die gesamte der Werbung dienende Fläche zugrunde gelegt.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- 2) Die Benutzungsgebühren werden für die Zeitdauer der Sondernutzung gemäß den Festsetzungen in § 3 berechnet. Sie sind entsprechend der Fälligkeit jeweils im voraus, bis zur Höhe einer Jahresgebühr, zu entrichten. Gleiches gilt für jährlich wiederkehrende Gebühren.
- 3) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührensatzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- 4) Bei Monats- und Wochengebühren werden jeder angefangene Monat und jede begonnene Woche voll angesetzt. Bei Jahresgebühren ist die Zeit der tatsächlichen Benutzung nach vollen Monaten zugrunde zu legen.
- 5) Wird die Erlaubnis nicht bis zum Ende des Erlaubniszeitraumes in Anspruch genommen oder erlischt sie aus sonstigen Gründen vorzeitig, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der für den gesamten Zeitraum entrichteten Benutzungsgebühren.

§ 5

Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

Liegt die Anbringung oder Aufstellung von Gegenständen im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

§ 6

Übergangsregelung

Diese Satzung ergreift auch bestehende Benutzungsverhältnisse.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung mit Gebührenverzeichnis tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markt Zell a. Main, den 12.07.1999

Gez.

Weidenhammer

1. Bürgermeister

(Hinweis: Satzung i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2001)

„GEBÜHRENVERZEICHNIS

gem. § 1 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentum

<u>Nr.</u>	<u>Art der Sondernutzung</u>	<u>Maßeinh.</u>	<u>Zeiteinheit</u>	<u>Betrag/Euro</u>
1)	Baugerüste	lfdm.	die ersten 6 Wo.gebührenfrei danach je angef. Wo.	0,50
2)	Baueinfriedungen, Bauhütten, Werkplätze, Maschinen, Materialablagerungen (nur feste Stoffe die nicht abgeschwemmt werden können) u. ä.	qm	je angef. Woche	0,50
3)	Container	Stück	ab dem 3. Tag	2,50
4)	Warenautomaten u. sonst. Automaten bis über	1 qm 1 qm	jährlich jährlich	10,-- 15,--
5)	Werbeanlagen			
	a) Einseitige Werbeanlagen parallel zur Hausfront mit einer Ausladung von über 15 cm oder mit mehr als 1,5 qm Flächeneinh. je	0,1 qm	jährlich	1,--
	b) doppelseitige Werbeanlage je	0,1 qm	jährlich	2,--
	c) Werbe- und Informationsstände	Stück	täglich	7,50
	d) Reklamesäulen u. ä. Werbeträger	qm	jährlich	10,--
6)	Gaststättenausleger, Zunftzeichen			
	6.1 bei einer Ausladung bis zu 0,75 m	Stück	jährlich	10,--
	6.2 bei einer Ausladung über 0,75 m	Stück	jährlich	15,--
7)	Auslage- Schaukästen und ähnliche Ein- richtungen, die mehr als 10 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen			
	7.1 bis 15 cm Ausladung			
	a) bis zu einer Ansichtsfläche von	0,50 qm	jährlich	6,--
	b) für jede weitere angefangene Ansichtsfläche von	0,25 qm	jährlich	4,--
	7.2 über 15 cm Ausladung zu den Gebühren unter Ziff. 7.1 Zuschlag von		jährlich	50 %
8)	a) Feste Vor- und Überdächer die mehr als 30 cm in den öffentl. Verkehrsraum ragen	qm	jährlich	15,--
	b) Markisen die in den Wintermonaten nicht benutzt werden	qm	jährlich	10,--
9)	Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit dem stehenden Gewerbe	qm	monatlich	2,50
10)	Fahrradständer, Fahrradhalter	Stück	jährlich	5,--
11)	Tische und Stühle vor Gaststätten und dgl., ohne Rücksicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme	qm	jährlich	5,--
12)	Verkaufswagen und -stände aller Art	lfd.m	½ täglich täglich	1,-- 1,50

13) Leitungen aller Art, soweit diese nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen	lfd.m	jährlich	0,50
14) Kellerlichtschächte, Einwurfschächte, Aufzugsschächte	qm	jährlich	10,--
15) Überbrückungen von Straßengräben, Rohrdurchlässe	lfd.m	jährlich	3,--
16) Freitreppen, Vorbauten u. ä.	qm	jährlich	2,--
17) Leitungsmaste, Fahnenmaste	Stück	jährlich	5,--
18) Überspannungen	Überquerung	monatlich	5,--
19) fest mit dem Boden verbundene Gebäudeteile aller Art	qm	jährlich Rahmengebühr	6 % bis 10 % d. Grundstückswertes
20) Benzintanks, Öltank u. sonst. Behälter			
a) für gewerbliche Zwecke	qm	jährlich	12,50
b) für nicht gewerbliche Zwecke	qm	jährlich	7,50
21) Zapfstellen			
je Säule		jährlich	150,--
jede weitere Säule		jährlich	50,--
22) Arbeiten im Gehweg oder am Fahrbahnrand			
		- bis zu 2 Tagen	10,--
		- bis zu 2 Wochen	15,--
		- jede weiteren 2 Woch.	5,--
23) Halbseitige Straßensperrungen			
		- bis zu 2 Tagen	15,--
		- bis zu 2 Wochen	20,--
		- jede weiteren 2 Woch.	10,--
24) Vollsperrung			
je nach Umfang der Umleitungsstrecke			
		- bis zu einer Woche	15,--
		bis	45,--
		- bis zu einem Monat	30,--
		bis	75,--
25) Für Sondernutzungen, die in vorstehendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind		Rahmengebühr	5,--
		bis	500,--
26) Blumenkübel und Blumentröge soweit nicht gewerblich		gebührenfrei	